



# Richtlinienmotionen im Könizer Gemeindeparlament

Das Parlament der Gemeinde Köniz hat am 19. Oktober 2009 auf die Forderung eines Vorstosses reagiert und eine Regelung für sogenannte «Richtlinien-Motionen» beschlossen. Neu dürfen Motionen auch auf Gegenstände abzielen, die in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates liegen. Der Gemeinderat lässt bei jeder Motion durch die Gemeindeschreiberin abklären, in wessen Zuständigkeit der Gegenstand liegt. Diese Abklärung wird als neutral betrachtet und von beiden Seiten akzeptiert. Wenn eine Motion sich auf einen Bereich bezieht, für den der Gemeinderat alleine zuständig ist, gilt die Forderung für ihn als Richtlinie und nicht wie bei «normalen» Motionen als bindender Auftrag. Damit wird die von der Gemeindeordnung und vom Gemeindegesetz vorgegebene Kompetenzenteilung nicht im Grundsatz angetastet. Spätestens zwei Jahre nachdem das Parlament eine Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt hat, muss der Gemeinderat wie bisher bei «normalen» Motionen einen Bericht über die Erfüllung des Anliegens – in diesem Fall über die Befolgung der Richtlinie – verabschieden und dem Parlament zur Beratung vorlegen. Nach der Behandlung im Parlament wird die Motion stillschweigend (also ohne expliziten Beschluss) abgeschrieben. Diese automatische Abschreibung soll verhindern, dass solche Motionen in eine Art Schwebezustand gehoben werden, wo sie weder erledigt sind, noch eine weitere Wirkung erzielen. Denn eine Richtlinie könnte auch dann für den Gemeinderat nicht als vollständig bindend gelten, wenn das Parlament die Abschreibung der Motion verweigern würde.

Markus Heinzer  
Parlamentssekretär  
Gemeinde Köniz  
E-Mail: markus.heinzer@koeniz.ch